



Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

Liebe Mitglieder und Gastpiloten!

Die nachfolgende Flug- und Platzordnung regelt den Flug- und Platzbetrieb beim Flugmodellsportverein Rhön-Dolmar e.V. und die Anweisungen sind verpflichtend zu beachten.

Unser Vereinsgelände besteht aus einem kombinierten Motor und Segelflugplatz, einer Vorbereitungszone (Sicherheitsbereich) und einem Zuschauerbereich bzw. einem Parkplatz. Lage und Details sind der beigelegten Luftaufnahme zu entnehmen.

Der Motor- und Segelflugplatz befindet sich hinter dem Sicherheitsnetz und ist in den Abmessungen durch den gepflegten Rasen zu erkennen. Grundsätzlich besteht für das Fluggelände eine Aufstiegsgenehmigung für ferngesteuerte Flugmodelle bis maximal 25 kg.



Allgemeine Bestimmungen

- Der Flugbetrieb ist grundsätzlich nur gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die Zufahrt zum Gelände auch für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge frei ist.



Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

- Die Zufahrt mit PKW ist nur bis zum Parkplatz gestattet. Auf dem Fluggelände sind keine Fahrzeuge erlaubt.
- Zuschauer und nicht aktive Modellflieger resp. Besucher oder Zuschauer dürfen sich ausschließlich nur hinter der Absperrung aufhalten (Zuschauerraum, Parkplatz und Weg)
- Das Überfliegen der Bereiche Vorbereitungsraum, Parkplatz, Zuschauerbereich ist verboten!
- Flugmodelle sind im Vorbereitungsbereich so auszurichten, dass Ihr Abgasstrahl in Richtung Sicherheitszaun (auf den Platz) zeigt.
- Gastpiloten müssen vor dem Start eine Tagesmitgliedschaft erlangen. Vorher darf nicht gestartet werden. Hierzu bitte den Aushang „Gastpiloten“ beachten.

Qualifikation der Piloten

- Der Pilot bestätigt, dass er in der erfahren ist und in der Lage ein entsprechendes Flugmodell zu steuern. Dazu gehört auch, dass er im Besitz einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung ist.
- Außerdem ist ein gültiger Kenntnissnachweis vorzuhalten.
- Sofern die Versicherung nicht über den Verein besteht (Gastpiloten oder Mitglieder mit fremdem abweichendem Heimatverein) ist der Nachweis im Flugbuch / Liste für Tagesmitglieder zu dokumentieren.

Sicherheit der Modelle

- Jeder Pilot hat sicherzustellen, dass sein Fluggerät gewartet und im voll funktions- und flugfähigen ist. Der Start ist ansonsten nicht erlaubt und bei Anwesenheit eines Flugleiters ist diesem gestattet den Aufstieg zu verweigern, sofern Zweifel an der Sicherheit des Modells vorhanden sind.
- Außerdem sind die Modelle mit einer gültigen e-ID zu kennzeichnen.
- Betriebsgrenzen von Modell und Zubehör sind einzuhalten.

Flugbetrieb

- Die Hauptflugrichtungen ist 03/21. Bei ungünstigen Windverhältnissen steht auch die 14/32 zur Verfügung.
- Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und insbesondere Personen nicht gefährdet werden.
- Die Steuerer stehen soweit zusammen bzw. maximal auseinander, dass Absprachen und Flugkommandos (bspw. „Start“ oder „Landung“) möglich sind und jederzeit gehört werden können. Bei Normalem Flugbetrieb stehen die Piloten in der dafür vorgesehene Pilotenzone zusammen.
- Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.



Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

- Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig! Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
- Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden. Sie haben anderen, bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- Der Steuerer eines Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugtriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamischen Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist, dies gilt insbesondere für Motor- und Turbinenmodelle. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- Personen die unter Alkohol-, Drogeneinfluss oder Medikamenteneinfluss stehen (der sie nicht mehr zum Führen von Maschinen oder Fahrzeugen berechtigt) ist der Modellflugbetrieb nicht erlaubt!
- Es dürfen maximal drei Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor oder maximal zwei Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
- Die zulässige Obergrenze des Schallpegels von 84 dB ist einzuhalten und mit einem gültigen Lärmpass zu belegen.
- Beim Betrieb von Turbinenmodellen ist ein konventioneller Feuerlöscher an der Startstelle, an der das Modell in Betrieb genommen wird, vorzuhalten. Grundsätzlich dürfen Turbinen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- Beim Startvorgang von Verbrenner- oder Turbinenmodellen herrscht Rauchverbot!
- Bei Motor- oder Turbinenmodellen die mit hohen Geschwindigkeiten fliegen, ist zusätzlich ein Luftraumbeobachter als Begleitperson des Steuerers einzusetzen.
- Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Flugbuch

- Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem von jeder Person, die am Flugbetrieb teilnimmt, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) einzutragen ist.
- Außerdem ist die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters zu dokumentieren.
- Verpflichtend müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.



Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

Flugleiter

- Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Dieser darf als diensthabender Flugleiter **nicht selbst aktiv** am Flugbetrieb teilnehmen, darum wird empfohlen, nach angemessener Zeit eine Ablösung zu organisieren.
- Den Anweisungen des Diensthabenden Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.
- Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen des Steuerers selbst vorzunehmen.

Aufstiegszeiten

Der Betrieb von Flugmodellen, die der Aufstiegsgenehmigung unterliegen, ist nur in der Zeit von

- eine Stunde nach Sonnenaufgang – jedoch **frühestens 9.00 Uhr**
- bis eine Stunde vor Sonnenuntergang – jedoch **spätestens bis 20.00 Uhr**

gestattet.

An **Sonn- und Feiertagen ist mit Verbrenner- und Turbinenmodellen eine Ruhepause von 13.00 Uhr bis 15 Uhr** einzuhalten. Nachtflug ist mit Elektro-Modellen bis 5 kg von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet. Hierzu

Betrieb von Funkanlagen

- Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.
- Für Funkanlagen außerhalb der 2,4 GHz-Technik gilt: Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Die Belegung eines Fernsteuerkanals ist vor dem Einschalten des Senders durch Entnahme der entsprechenden Klammer von der Kanaltafel sichtbar zu kennzeichnen. Die Klammer ist an der Senderantenne anzubringen. Das Einschalten eines Senders ohne Klammer ist verboten und verpflichtet bei Schadensfällen durch Doppelbelegung zu Schadenersatz. Nach Beendigung des Flugbetriebes oder bei längeren Pausen ist die Klammer zurückzubringen
- Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Grundsätzlich ist der Vorstand zu informieren.

Erste-Hilfe und Notrufe

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung bzw. in



Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Piloten haben sicherzustellen, dass eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung steht, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

Notrufnummern:

Polizei	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112

Standortangabe Rettungskette Forst:

Nähe Standort „SM-3676“

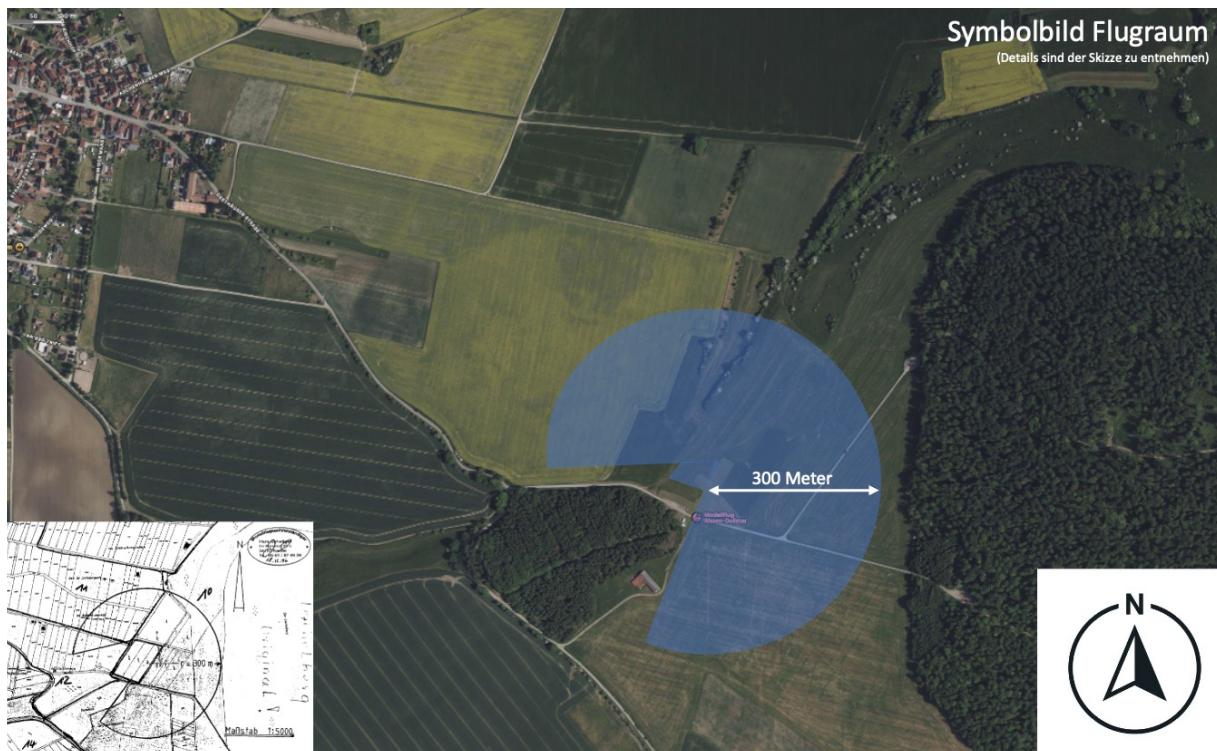
Koordinaten des Geländes und Ortsangabe:

50.59972945471231, 10.176833717117324,
Modellfluggelände Leichelberg, Gemarkung
Kaltensundheim, Flur Leichelbergleite

Außerdem ist der Vorstand sofort zu verständigen. Kontaktdaten siehe unten.

Flugraum

Der Flugradius beträgt 300 Meter „rund um die Platzmitte“ und beinhaltet **nicht** den Bereich im Südwesten, wie Parkplätze, Zuschauer- und Kurzone, Wald, etc. Details sind den beigefügten Skizzen zu entnehmen.





Flug- und Platzordnung

gemäß § 16 Abs. 4 und 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m.
§ 29 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie gültiger Flugplatzordnung
Stand: 1. Juni 2025

Gastpiloten / Tagesmitgliedschaften

Gäste sind gern willkommen. Dennoch bitten wir um Verständnis, dass der Flugbetrieb nur nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand (siehe unten) und nach Beitritt in den Verein als Tagesmitglied möglich ist. Details zur Tagesmitgliedschaft sind dem aktuellen Aushang zu entnehmen.

Bereich Parkplatz / Zuschauerbereich und Kurzone

- Zuschauer ist der Zutritt zum Vorbereitungsraum und dem Fluggelände während des Flugbetriebs nicht gestattet.
- Fahrzeuge sind grundsätzlich im vorgesehenen Parkplatzbereich zu parken.
- Im Bereich der Kurzone (rund um die Clubhütte und die Sitzgelegenheiten) sollen keine Fahrzeuge oder Anhänger abgestellt werden.
- Grundsätzlich gilt, dass jede Form von Abfall von demjenigen, der es auf den Berg gebracht hat auch wieder zu entsorgen, sprich mitzunehmen ist.

Wichtige Kontaktadressen:

Erster Vorsitzender	Andreas Happ	+49 152 28 97 20 61
Zweiter Vorsitzender	Mario Tucholke	+49 172 29 59 68 0
Platzwart	Norbert Rauch	+49 160 26 56 41 2

Via email ist der Vorstand unter: **info@FMSV-Rhoen-Dolmar.de** erreichbar.